

ZH_OBERGERICHT PA210031 vom 8. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210031

FR: ZH_OBERGERICHT PA210031 du 8 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PA210031 del 8 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 30. September 2021 ging auf die allgemeine E-Mail-Adresse des Ober- gerichtes eine E-Mail der noch minderjährigen Beschwerdeführerin ein. Diese enthielt die Fotografie eines handverfassten Schreibens. Aus diesem ist zu ent- nehmen, dass die Beschwerdeführerin am 22. August 2021 durch einen Notfall- psychiater im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in die ... B._____ - Klinik Zürich eingewiesen worden war und sie wünscht, entlassen zu werden bzw. dass sie eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung nicht einsehe. Auf einen vorinstanzlichen Entscheid, der angefochten werden soll, wird keinen Be- zug genommen (act. 57).

E. 2

Durch die Kammer wurde in der Folge ein Verfahren angelegt und es wur- den die Akten des vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich geführten Verfahrens FF210169 beigezogen (act. 1–54). Die Vorinstanz hatte in diesem Verfahren die von der Beschwerdeführerin gegen die genannte fürsorgerische Unterbringung geführte Beschwerde geprüft. Sie hatte die Beschwerde mit Urteil vom 31. August 2021 abgewiesen (act. 48 = act. 56). Das Schreiben der Be- schwerdeführerin wurde durch die Kammer als Beschwerde gegen diesen Ent- scheid entgegengenommen.

E. 3

Gestützt auf Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Eingaben in Papierform oder elektro- nisch einzureichen. Werden sie elektronisch eingereicht, so muss das Dokument, welches die Eingabe und die Beilage enthält, mit einer anerkannten elektroni- schen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Mängel wie die fehlende Unterschrift sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Die mittels E-Mail eingereichte Eingabe genügt den Anforderungen von Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO nicht, weil die Beschwerdeführerin nicht über eine an- erkannte elektronische Signatur verfügt. Es ist vorliegend aber vom Ansetzen ei-

- 3 - ner Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe abzusehen, da auf die Beschwerde aus anderen Gründen sogleich nicht einzutreten ist.

E. 3.2

Das Urteil der Vorinstanz vom 31. August 2021 wurde der Beschwerdeführe- rin sowie ihrer vorinstanzlichen anwaltlichen Vertretung je am 3. September 2021 zugestellt (act. 52 u. 54). Die zehntägige Rechtsmittelfrist endete demnach am 13. September 2021. Das E-Mail wurde an das Obergericht am 29. September 2021 gesendet (act. 57), was klar zu spät ist. Ausführungen der Beschwerdefüh- rerin, weshalb dennoch von einer rechtzeitig

erhobenen Beschwerde auszugehen wäre, finden sich keine. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 4

Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen. Die Frist für die Einreichung von Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung bzw. den entsprechenden vorinstanzlichen Entscheid beträgt vor Obergericht 10 Tage (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. 450b Abs. 2 ZGB). Die Frist gilt bei elektronischer Übermittlung als gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelldresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist (Art. 143 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht, ist darauf nicht einzutreten.

E. 4.1

Im Übrigen ergibt sich, was folgt: Die Dauer einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung darf höchstens sechs Wochen betragen (Art. 429 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 29 Abs. 1 EG KESR). Damit die fürsorgerische Unterbringung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden kann, muss ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegen (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Ausgeschlossen ist, dass die fürsorgerische Unterbringung am Ende der Frist dadurch verlängert wird, dass ein anderer Arzt gestützt auf Art. 429 ZGB aus den gleichen Gründen wie bis anhin eine neue zeitlich beschränkte Unterbringung anordnet, da dadurch die gesetzlich vorgesehene Fristbeschränkung umgangen würde.

E. 4.2

Die ärztlich angeordnete Unterbringung begann am 22. August 2021 (act. 10). Bei der Berechnung der sechswöchigen Frist ist der Tag der Anordnung

- 4 - mitzuzählen und die Frist kann auch am Wochenende oder an einem Feiertag ablaufen (BGer 5A_849/2013 vom 27. November 2013, E. 2). Die ärztlich angeordnete Unterbringung endete somit von Gesetzes wegen am Samstag, dem 2. Oktober 2021. Damit besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Beurteilung der Beschwerde, und das Verfahren wäre insoweit als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 4.3

Aus den Akten der Vorinstanz ist nicht ersichtlich, ob der KESB Antrag auf Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung gestellt wurde. Wäre dies der Fall, so könnte ein diesbezüglicher Entscheid der KESB wiederum mit Beschwerde angefochten werden.

E. 5

Umständehalber ist auf das Erheben von Kosten zu verzichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.